Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch. eingest.

14.11.1933 (No. 24)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Visual Library

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

23. Jahrgang. Karlsruhe, den 14. November 1933. Nr. 24

Erlaß vom 8. November 1933 Nr. J 66769 über die Einstellung von Angestellten und Arbeitern.

Nach § 15 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175), Nr. 1, 10 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (RGBl. I S. 233) in der Fassung der Verordnungen vom 7. Juli 1933 und vom 28. September 1933 (RGBl. I S. 458 und 678) darf als Angestellter oder Arbeiter in den Dienst der Länder nur eingestellt werden, wer die vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung für das Beschäftigungsverhältnis besitzt und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt. Wer nicht arischer Abstammung ist oder mit einer Person nicht arischer Abstammung verheiratet ist, darf als Angestellter oder Arbeiter nicht eingestellt werden.

Vor der Einstellung eines Angestellten oder Arbeiters ist hiernach der Nachweis der arischen Abstammung des Bewerbers und gegebenenfalls auch derjenigen seiner Ehefrau zu verlangen. Der Nachweis ist durch Vorlage der Geburtsurkunde des Bewerbers und der Heiratsurkunde seiner Eltern zu führen. Von weiteren Urkunden (Geburtsurkunde der Eltern, Heiratsurkunde der Großeltern) kann abgesehen werden, wenn nicht im einzelnen Fall genauere Feststellungen erforderlich erscheinen. Zum Nachweis sind vollständige Geburts- und Heiratsurkunden notwendig; Geburts- oder Heiratsscheine genügen nicht.

Wer als arisch gilt, ergibt sich aus den Bestimmungen der Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (RGBl. I S. 195). Wenn ausnahmsweise dringende Rücksichten der Verwaltung es erfordern sollten, Personen als Angestellte einzustellen, bei denen die obengenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, so ist an das Ministerium zu berichten. Die Erhebung eines Gutachtens des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung in Fällen, in denen die arische Abstammung des Bewerbers zweifelhaft ist, bleibt gleichfalls dem Ministerium vorbehalten.

Karlsruhe, den 8. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Dr. Wacker

Allg. Reg. IV 17.

34/35.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Erlaß vom 8. November 1933 Nr. J 66774 über die Amtstracht der Justizbeamten und der Rechtsanwälte.

1. Das Ansehen, dessen die Rechtspflege auch im neuen Staate bedarf, erfordert es, daß die an der Führung der Verhandlungen beteiligten Personen in entsprechend würdiger Kleidung auftreten.

2. Die Richter, die Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie die Urkundsbeamten der Geschäftsstellen haben in allen öffentlichen Sitzungen und in den Sitzungen der Jugendgerichte Amtstracht zu tragen. Das gleiche gilt für die Vertreter der genannten Beamten sowie für Rechtsanwälte, Patentanwälte und ihre Stellvertreter. Geschworene, Schöffen und sonstige Laienbeisitzer tragen keine Amtstracht. Den Handelsrichtern steht es frei, Amtstracht zu tragen und sie auf eigene Kosten zu beschaffen. Die für die Landesarbeitsrichter und für die Arbeitsrichter zur Verfügung gestellten Amtstrachten können bis auf weiteres fortbenützt werden; neue Amtstrachten werden für sie nicht mehr geliefert.

3. Die Amtstracht besteht aus einer schwarzen Robe, weißer Halsbinde, weißem steifen Hemdkragen zu weißer Hemdbrust und schwarzem Barett. Robe und Barett werden in der Anlage beschrieben.

Anlage

4. Die Robe ist stets geschlossen zu halten. Das Barett ist bei Eröffnung einer Sitzung, während einer Eidesleistung und bei der Urteilsverkündung von den bei der Verhandlung Beteiligten zu tragen; während der Verhandlung kann das Barett abgenommen werden. Der Staatsanwalt und der Rechtsanwalt haben das Barett aufzusetzen, wenn sie das Wort ergreifen wollen.

5. Die Herren Dienstvorstände haben dafür zu sorgen, daß diese Vorschriften von sämtlichen Beamten beachtet werden. Ausnahmen können lediglich bei Einzelrichterterminen kleineren Umfangs zugelassen werden, wenn die Termine im Dienstzimmer des Beamten stattfinden. Rechtsanwälte und Patentanwälte, die ohne die vorgeschriebene Amtstracht auftreten, werden dem zuständigen Vorstand der Anwaltskammer namhaft zu machen sein. Besonderen Wert muß ich darauf legen, daß junge Beamte, insbesondere Gerichtsassessoren, Referendare und Anwärter für den mittleren Dienst zu den gewünschten Formen des äußeren Auftretens erzogen werden. Es darf in Zukunft auch nicht mehr vorkommen, daß zerrissene, schmutzig und unansehnlich gewordene Roben weiter getragen werden.

6. Wegen der Beschaffung der Amtstrachten verweise ich auf den Erlaß über die Amtstracht der Justizbeamten vom 22. Oktober 1931 Nr. 60696 (Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften Seite 264).

Karlsruhe, den 8. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Dr. Wacker

Allg. Reg. VII 9.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Anlage.

Die Robe besteht aus einem faltenreichen Gewand aus Wollstoff. Der Kragen, die Vorderseiten des Gewands und die Ärmel tragen einen Besatz, der für die Richter und Beamten der Staatsanwaltschaft aus schwarzem Samt, für die Rechtsanwälte aus schwarzer Seide besteht. Der Besatz ist am Kragen 16 cm, an den Vorderseiten des Gewands 11 cm und an den Ärmeln 8 cm breit. Die Robe des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle hat keinen Besatz, sondern einen schmalen Umschlagkragen.

Das Barett besteht aus schwarzem Wollstoff mit einem 8 cm breiten an den Seiten eingeschnittenen steifen Rand, der für Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft aus schwarzem Samt, für die Rechtsanwälte aus schwarzer Seide und für die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aus schwarzem Wollstoff angefertigt wird.

Erlaß vom 10. November 1933 Nr. J 67069 über die Durchführung der Verordnung des Staatsministeriums über die Gewährung von Straffreiheit vom 8. November 1933.

I. Die Verordnung des Staatsministeriums über die Gewährung von Straffreiheit vom 8. November 1933 (GVBl. S. 240) ist mit größter Beschleunigung durchzuführen.

Die Anordnungen in Ziffer I bis III des Erlasses vom 27. März 1933 Nr. 16201 über die Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit vom 21. März 1933 (JMBl. S. 48) gelten entsprechend.

II. Im Gegensatz zu § 5 der Reichsverordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 21. März 1933 kann nach § 2 Abs. 2 der vorliegenden Straffreiheitsverordnung des Staatsministeriums eine gerichtliche Entscheidung über die Einstellung eines anhängigen Verfahrens nicht mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden; das Gericht entscheidet vielmehr endgültig.

III. Um einen Überblick über die Zahl der Fälle zu gewinnen, in denen auf Grund der Verordnung Einstellung des Verfahrens oder Straferlaß eingetreten ist, haben die Gerichte und Staatsanwaltschaften Übersichten entsprechend dem Muster im Erlaß vom 27. März 1933 Nr. 16201 (JMBl. S. 50) bis 15. Januar 1934 vorzulegen. Vordrucke werden nicht geliefert.

Fehlanzeigen sind erforderlich.

Karlsruhe, den 10. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. XVII 14.

34/35

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

I S. 697. Zweite Durchführungsverordnung vom 30. September 1933 zum Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft. Allg. Reg. XVII 8 und 9.

I S. 699. Zweite VO. vom 1. Oktober 1933 zur Durchführung der Gesetze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft. Allg. Reg. VII 18.

I S. 713. Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933. Allg. Reg. XVII 3.

I S. 719. Vierte VO. zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung. Allg. Reg. III 12.

I S. 723. G. vom 13. Oktober 1933 zur Gewährleistung des Rechtsfriedens. Allg Reg. XVII 8.

I S. 736. G. vom 14. Oktober 1933 zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes. Allg. Reg. XVIII 1 u. 4.

I S. 749. 1. DurchführungsVO. vom 19. Oktober 1933 zum Reichserbhofgesetz, insbesondere über Einrichtung und Verfahren der Anerbenbehörden. Allg. Reg. II 36.

I S. 779. G. vom 25. Oktober 1933 über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz. Allg. Reg. III 2 u. 3.

I S. 780. Zweites G. vom 27. Oktober 1933 zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz. Allg. Reg. II 8.

I S. 780. G. vom 27. Oktober 1933 zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Allg. Reg. III 1, VII 1 u. 13, II 7, IX 1, IV 13, XVII 1.

II S. 827. G. vom 27. Oktober 1933 zur Änderung des Bankgesetzes. Allg. Reg. II 27.

Gesetz- und Verordnungsblatt

S. 201. Polizeiordnung für die Häfen in Mannheim, Karlsruhe und Kehl vom 29. September 1933. Allg. Reg. XII 5.

S. 219. G. vom 9. Oktober 1933 zur Änderung des Gesetzes über die Feldbereinigung. Allg. Reg. V 31.

S. 221. VO. vom 12. Oktober 1933 über Pächterschutz. Allg. Reg. II 8.

S. 221. VO. vom 6. Oktober 1933 über das Kostenwesen im Verfahren zur Regelung der Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben bei gemeinnützigen Baugenossenschaften. Allg. Reg. II 9.

Buchanzeige.

Im Verlag von C. H. Beck in München ist erschienen: Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 nebst Vollzugsverordnungen sowie den Vorschriften über die Zinssenkung und den Vollstreckungs- und Pächterschutz. Textausgabe mit Verweisungen und ausführlichem Sachverzeichnis von Ministerialrat Dr. Otto Woerner, Vorstand der bayer. Landeskulturrentenanstalt 1933. VIII 157 und 7 Seiten. Leinenband 2.80 *RM*.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe